Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 | 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat C III 1
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Name: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]e
Geschäftszeichen: UM25-8973-68/1/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 06.07.2026

Per e-mail an:
[redacted]

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit Stellung zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (E-AbfVerbrG), der am 09.06.2026 über die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mitgeteilt wurde.

Wir begrüßen den Entwurf insgesamt und unterstützen die vorgeschlagene Novelle. An einzelnen Stellen haben wir jedoch Bedenken hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit, Vollständigkeit oder Verständlichkeit einzelner Regelungen. Diese werden im Folgenden näher ausgeführt und erläutert.

1. Zu § 3 Absatz 2 letzter Satz und § 3 Absatz 3 letzter Satz:

Wir regen an, die beiden genannten Sätze zu streichen.

In § 3 E-AbfVerbrG wird die Bestimmung des Ordnungsmerkmals festgeschrieben, anhand dessen die Betreiber zur Teilnahme am elektronischen System identifiziert werden können (Hauptidentifikationsnummer). Die Bestimmung des Ordnungsmerkmals ist in den Absätzen 1 bis 3

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
Telefon: +49 711 126-0
Telefax: +49 711 126-2881

Homepage: um.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform
DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

eindeutig und unmissverständlich geregelt, sodass keine Zweifel an seiner Auslegung oder Anwendung aufkommen können. Daher sehen wir kein Erfordernis für eine zusätzliche Ländervereinbarung und regen an, diese Regelung zu streichen.

2. Zu § 5 Absatz 1:

Wir regen an, neben dem Notifizierenden auch die weiteren an einer Verbringung beteiligten Akteure zu ergänzen. Auch die weiteren Akteure können Adressat gemäß Artikel 10 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1157 (VVA) sein und mit Auflagen belegt werden. Ohne eine Ergänzung der weiteren Akteure wären Verstöße nicht ahndungsfähig nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 E-AbfVerbrG, da der Bußgeldkatalog des § 21 explizit auf Verstöße gegen Pflichten nach E-AbfVerbrG und nicht unmittelbar auf Verstöße gegen Pflichten nach der VVA verweist.

3. Zu § 5 Absatz 2:

Wir regen an, die Verwendung des Begriffs „authentifizieren“ zu überdenken. Weder die VVA noch eine Regelung des E-AbfVerbrG definieren den hier verwendeten Begriff. Dadurch ist unklar, was unter dem verwendeten Begriff zu verstehen ist und welcher Sachverhalt hier geregelt werden soll. Soweit hier die Regelung des Art. 14 Abs. 1 lit. g der VO (EU) 2025/1290 (DIWASS-Verordnung) angesprochen werden soll, so wird darauf hingewiesen, dass sich die dortige Regelung zur Authentifizierungspflicht an die Betreiber der jeweiligen Software-Systeme richtet, nicht an den in § 5 E-AbfVerbrG adressierten Empfänger von Abfällen, der diese Software-Systeme nutzt.

4. Zu § 6 Absatz 1 Nummer 1:

Wir regen an, klarer zu regeln, welche Dokumente als „Genehmigung oder Nachweis der Registrierung gemäß Artikel 18 Abs. 3 Satz 2 VVA“ vorzulegen sind.

Wir weisen auf die Zielrichtung der Regelung hin als nationale Regelung, die Geltung nur im nationalen Anwendungsbereich haben kann. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 E-AbfVerbrG regelt den Fall, dass grün gelistete, und damit ausschließlich nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung, von einem anderen Staat aus in das Bundesgebiet eingeführt werden. Die Regelung ist somit an den in der Bundesrepublik ansässigen Betreiber einer Verwertungsanlage adressiert. Eine Registrierungspflicht nach §§ 53, 54 KrWG im Wege der Anzeige- oder Erlaubnispflicht

(entsprechend Art. 18 Abs. 3 S. 2 VVA und Kapitel IV der Abfallrahmenrichtlinie) besteht nur für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher sowie gefährlicher Abfälle. Der reine Anlagenbetreiber ist hiervon nicht umfasst. Er kann damit allenfalls eine Genehmigung nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht vorlegen, soweit eine derartige Genehmigung für den Betrieb seiner Anlage überhaupt erforderlich ist. Wir bitten daher um Klarstellung im Gesetzestext, welche Dokumente unter welchen Voraussetzungen durch die in Deutschland ansässigen Anlagenbetreiber vorzulegen sind. Eine Klarstellung ist auch vor dem Hintergrund der Ahndungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 E-AbfVerbrG als Ordnungswidrigkeit wünschenswert.

5. Zu § 6 Absatz 1 Nummer 3:

Wir regen an, neben dem Veranlasser der Verbringung auch die weiteren Verpflichteten zu ergänzen.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 E-AbfVerbrG adressiert bislang nur den Veranlasser der Verbringung, die in Art. 18 Abs. 7 VVA genannten Verpflichtungen einzuhalten (ergänzende Angaben zu weiteren Verwertungsanlagen). Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 7 VVA enthält keine Beschränkung auf den Veranlasser der Verbringung, sondern bestimmt allgemein eine Pflicht zur Angabe in den Dokumenten, die an alle an der Verbringung Beteiligten adressiert ist. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 E-AbfVerbrG sollte sich entsprechend ebenfalls auf alle an der Verbringung Beteiligten beziehen, analog der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 E-AbfVerbrG enthaltenen Formulierung „haben alle an der Verbringung Beteiligten“.

6. Zu § 6 Absatz 1 Nummer 4:

Wir regen an, nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 die Vorschrift um eine Nr. 4 zu ergänzen. In der ergänzten Nr. 4 sollten die in Art. 18 Abs. 5 und 6 VVA festgelegten Pflichten aufgegriffen werden. Entsprechend müsste auch der Bußgeldkatalog nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 E-AbfVerbrG ergänzt werden.

Die Vorschrift des Art. 18 Abs. 5 VVA regelt die zwei-Tages-Frist für das Ausfüllen und Hinterlegen der Dokumente, die vor dem Beginn einer Verbringung zu beachten ist. Diese Regelung wird ergänzt durch Art. 18 Abs. 6 VVA mit der Vorgabe, dass Änderungen während des Transports in den Unterlagen und im elektronischen System entsprechend nachzufassen sind. Wir regen an, diese Pflichten im E-AbfVerbrG aufzugreifen und auch bei diesen eine entsprechende

Ahndungsmöglichkeit zu schaffen, analog der Pflicht nach Art. 18 Abs. 7 VVA, die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 E-AbfVerbrG aufgegriffen wurde.

7. Zu § 11 Absatz 4:

Die Formulierung scheint an dieser Stelle unklar zu sein. Wir bitten um eine klarere Formulierung, wann und an wen Daten übermittelt werden dürfen.

8. Zu § 15 Absatz 3 Satz 2:

Wir regen an, die Herausstellung einzelner Unterlagen durch die Formulierung „insbesondere“ zu überprüfen.

Mit dem neuen System sind alle Unterlagen im elektronischen System DIWASS hinterlegt und damit einer sofortigen Prüfung zugänglich. Eine Anforderung einzelner Dokumente, wie nach bisheriger Rechtslage, ist nicht mehr notwendig. Alle Dokumente liegen bereits elektronisch in DIWASS vor und müssen nicht mehr angefordert werden. Der Bezug auf nur einzelne Dokumente als insbesondere prüfungsrelevant greift nach dem Übergang zum elektronischen System zu kurz und entspricht nicht mehr der aktuellen Situation.

9. Zu Artikel 5:

Wir regen an, die Regelungen zum Außerkrafttreten des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 entsprechend anzugleichen an die übergangsweise Weitergeltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (alte VVA) durch Art. 85 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 (neue VVA).

Für den Zeitraum möglicher Übergangsregelungen, z.B. bestehende Notifizierung nach altem Recht nach Art. 85 Abs. 3 VVA, wird weiterhin die Geltung des alten Abfallverbringungsgesetzes benötigt. Die Weitergeltung sollte mindestens für den Zeitraum eines weiteren Jahres nach der in Art. Art. 85 Abs. 6 VVA geregelten Maximalfrist (d.h. bis zum 21. Mai 2030) erfolgen.

Insgesamt teilen wir die Ziele des Referentenentwurfs, sehen jedoch bei den genannten Punkten auch Bedarf für weitere Überarbeitungen und Verbesserungen.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme und Empfehlungen bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden. Wir stehen für weitere Gespräche und Diskussionen zur Verfügung, um unsere Meinung und Vorschläge zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Ministerialrätin
Leitung Referat 25 Kreislaufwirtschaft: Recht, Produktverantwortung